

Gewässerumgestaltung eines Grabens am Mählandsweg im Zuge des Neubaus der Oberschule Ohlenhof in Bremen Gröpelingen

Vorprüfung der UVP-Pflicht

1 Allgemeines:

- Vorhabenträger:
Sondervermögen für Immobilien und Technik, vertreten durch die Immobilien Bremen AöR
- Vorhaben:
Wasserrechtliches Plangenehmigungsverfahren für die Umgestaltung des Grabens am Mählandsweg in Bremen Gröpelingen im Rahmen des Neubaus der Oberschule Ohlenhof
- Kurzbeschreibung:
Die Stadt Bremen plant den Neubau der Oberschule Ohlenhof in Gröpelingen. Die Grundfläche der neu zu erstellenden Sporthalle überschneidet sich mit der Böschungskante des bestehenden Grabens am Mählandsweg, dessen Verlauf in diesem Bereich beginnt. Der Graben soll im Bereich der Sporthalle auf einer Länge von 30 m verfüllt werden. Um das Speichervolumen des Grabens zu erhalten, wird der östlich an die Sporthalle anschließende Grabenabschnitt aufgeweitet. Zusätzliches Rückhaltevolumen wird auf dem Gelände in Form von Mulden erstellt, deren Wasser in die Grabenaufweitung abfließt, um dann anschließend über ein Drosselbauwerk wieder in den östlich weiter verlaufenden Graben geleitet zu werden. Dies soll weitere Überlastungen des Grabens im weiteren Verlauf verhindern und die Funktion der Ableitung des Niederschlagswassers sicherstellen. In den Graben soll weiterhin das Niederschlagswasser des Mählandsweges und zukünftig des Schulneubaus eingeleitet werden. Westlich der Sporthalle in Richtung Halmerweg befinden sich entlang des Mählandsweges lediglich Erdmulden zur Aufnahme von Niederschlagswasser.

Es sind insbesondere die folgenden baulichen Maßnahmen vorgesehen:

- Verfüllung des Grabens auf einer Länge von 30 m
- Errichtung eines Drosselbauwerkes

-
- Aufweitung des Grabens.
 - Unterlagen, die der Vorprüfung zu Grunde liegen:
 - Antrag des Vorhabenträgers vom 19.07.2018 mit Erläuterungsbericht und Darstellung der natur- und artenschutzrechtlichen Betroffenheiten
 - Übersichtslageplan
 - Lageplan
 - B-Plan 2453
 - Potentialerfassung zum Vorkommen von Brutvögeln und Feldermäusen
 - Bodenmanagementkonzept

2 Rechtsgrundlagen

Das Sondervermögen für Immobilien und Technik plant den Neubau der Oberschule Ohlenhof. Hierfür ist der entlang des Mählandsweges verlaufende Graben auf einem Teilstück zu verfüllen und an einer weiteren Stelle aufzuweiten. Es handelt sich hierbei um eine wesentliche Umgestaltung eines Gewässers.

Für die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer ist gemäß §§ 67 und 68 Abs. 1 WHG eine wasserrechtliche Planfeststellung erforderlich. Für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, kann gemäß § 68 Abs.2 WHG anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Nach § 5 Absatz 1 UVPG ist auf Antrag des Vorhabenträgers bzw. nach Abgabe der Unterlagen auf Antrag eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens von der zuständigen Behörde festzustellen, ob für ein Vorhaben nach den §§ 6 bis 14 UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Für die beantragte Maßnahme wurde der Bebauungsplan 2453 aufgestellt. Nach § 50 Abs. 1 S. 2 UVPG entfällt eine nach dem UVPG vorgeschriebene Vorprüfung, wenn im Rahmen

der Aufstellung des B-Planes eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchgeführt wurde. Bei der Erstellung des B-Planes wurde von einer förmlichen Umweltprüfung abgesehen, da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB erstellt wurde. § 50 Abs. 1 UVPG ist somit nicht einschlägig. Es ist eine Vorprüfung durchzuführen.

Bei der beantragten Maßnahme handelt es sich gemäß Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zu § 7 UVPG um ein Vorhaben, für welches hinsichtlich des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich ist.

Eine UVP ist nur dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne einer wirksamen Umweltvorsorge haben kann.

3 **Umweltauswirkungen**

Der Vorhabenträger hat am 19.07.2018 Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht mit einer Beschreibung des Vorhabens vorgelegt. Das Vorhaben wurde anhand dieser Antragsunterlagen sowie der Darstellung der natur- und artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bewertet.

Bei der Maßnahme handelt es sich um ein Neubauvorhaben mit **allgemeiner** Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht. Gem. § 7 Abs. 1, S. 1 UVPG erfolgt die Prüfung anhand der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien. Die Vorprüfung ergibt folgendes:

- Die geplante Maßnahme liegt im Geltungsbereich des gültigen Bebauungsplanes 2453 und entspricht dessen Festsetzungen. Nach § 18 Abs. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 30 Baugesetzbuch (BauGB) finden die Vorschriften nach §§ 14 bis 17 BNatSchG (Eingriffsregelung) keine Anwendung.
- **Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit**
Auswirkungen auf den Menschen könnten während der Bauphase auftreten. Das Vorhabengebiet grenzt direkt an Bahnschienen. Der Bahnlärm beträgt durchschnittlich bis zu 67 dB(A).
Baustellenbedingt ist durch die Maßnahme mit Lärm durch Transporte sowie Erdarbeiten zu rechnen. Aufgrund der bereits vorherrschenden Lärmsituation sowie den

zeitgleich stattfindenden Bauarbeiten für die Errichtung der Schulgebäude sind durch die Gewässerausbaumaßnahmen keine nennenswerten Auswirkungen auf den Menschen zu erwarten. Es werden die Transportwege genutzt, die für die Gesamtbaumaßnahme Neubau-Oberschule-Ohlenhof vorgesehen sind. Es kommt somit zu keinen Mehrbelastungen.

Anlagenbedingt könnten die Unterhaltungstätigkeiten für die Grabenverrohrung Auswirkungen haben, die jedoch im Rahmen des Bahnlärms vernachlässigt werden können. Zudem finden diese Unterhaltungsarbeiten bereits jetzt statt.

Technisch mögliche und wirtschaftliche Maßnahmen zur Minimierung der Lärmmissionen werden berücksichtigt. Die Baumaßnahmen finden tagsüber statt.

- **Auswirkungen auf Boden und Fläche** (Entsiegelung, Altlasten, Erzeugung von Abfällen und deren Entsorgung, etc) und deren Nutzung

Für das gesamte Grundstück des Neubaus der Oberschule Ohlenhof wurde oberflächennah eine Altlast festgestellt. Hierbei handelt es sich um Benzo(a)Pyren und PAK der Einbauklasse > Z2. Es ist somit auch im Bereich der Gewässerumgestaltung punktuell mit Bodenbelastungen zu rechnen. Für die gesamte Baumaßnahme ist ein baubegleitendes Bodenmanagement für alle im Boden tätigen Gewerke vorgesehen, zur Veranlassung von Deklarationsanalysen, Koordinierung der Bodenentsorgung und Dokumentation der Arbeiten.

Die Verfüllung des Grabenabschnitts erfolgt mit verdichtungsfähigem, sandigen Füllboden (Z0), da eine teilweise Überbauung durch die Sporthalle erfolgt. Der restliche, nicht überbaute Teil des verfüllten Grabenabschnittes wird mit Oberboden angedeckt.

Auswirkungen bestehen somit in Folge der vorherrschenden Altlasten. Dieses Risiko wird durch das baubegleitende Bodenmanagement auf ein zumutbares Maß minimiert.

- **Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser** (Gewässergüte, WSG, Wasserrahmenrichtlinie, ...) und deren Nutzung

Wasserschutzgebiete sind von der Maßnahme nicht betroffen.

Aufgrund der geringen und unregelmäßigen Wasserdurchlässigkeit des Gebietes ist von keiner zusätzlichen Belastung des Oberflächenwasser oder des Grundwassers durch die Gewässerumgestaltungen auszugehen.

Die Gewässerumgestaltung beachtet die Grundsätze der Wasserrahmenrichtlinie.

-
- **Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt** (Baumschutz, Artenschutz, Schutzgebiete, Kompensationsmaßnahmen, Eingriffsregelung, ...) und deren Nutzung

Schutzgebiete sind von der Gewässerumgestaltung nicht betroffen.

Es werden Bäume gefällt, die nicht nach der Baumschutzverordnung geschützt sind. Für die gefällten Bäume werden Ersatzpflanzungen vorgenommen. Der beim Drosselbauwerk verbleibende Bestandsbaum erhält einen Stammschutz als Anfahrerschutz. Die Arbeiten finden außerhalb des Kronenbereiches statt. Ggf. wird ein Bauzaun als Abgrenzung des Kronenbereiches aufgestellt.

Im gesamten Baugebiet wurden 22 Vogelarten nachgewiesen, von denen keine als streng geschützt gilt. Besonders hervorzuheben wären der Star als bestandsgefährdete Art sowie der Gartenrotschwanz und der Haussperling als Arten der Vorwarnliste.

Die Gewässerumgestaltungsbaumaßnahmen stellen zwar eine zusätzliche Beeinflussung zu den Baumaßnahmen für den Schulneubau dar, finden jedoch lediglich kleinflächig statt. Im Bereich der Gewässerumgestaltungen wurde lediglich ein Brutplatz eines Buntspechtes erfasst. Nach Fertigstellung der Gewässerumgestaltung wird der Bereich von gleichwertiger allgemeiner Bedeutung für die Avifauna sein wie vor der Baumaßnahme. Artenschutzrechtlich geschützte Vögel sind von der Gewässerumgestaltung nicht betroffen.

Es wurden insgesamt 5 Fledermausarten nachgewiesen. Im nördlichen Bereich der Gewässerumgestaltung herrscht eher eine geringe Fledermausaktivität. Brutplätze wurden nicht vorgefunden. Da die Baumaßnahmen tagsüber stattfinden, haben die Gewässerumgestaltungen keine Auswirkungen auf die Fledermauspopulation.

- **Auswirkungen auf das Landschaftserleben, Klima, kulturelles Erbe oder sonstige Sachgüter**

Die Gewässerumgestaltungsmaßnahmen erfolgen kleinflächig. Der zu verfüllende Grabenabschnitt beträgt 30 m und wird teilweise durch den Sporthallenneubau überdeckt. Im Anfangsabschnitt des Grabens am Mählandsweg besteht der Bewuchs überwiegend aus Pionierpflanzen. Der Graben ist in ungepflegtem Zustand und überwiegend trocken. Im weiteren Verlauf entlang der Straße befinden sich überwiegend dauerhafte Gräser.

Die Grabenaufweitung sowie die Muldenherstellung kann als optische Verbesserung des Gebietes angesehen werden. Weitere Auswirkungen auf das Klima, kulturelle Erbe oder sonstige Sachgüter sind nicht gegeben.

➤ **Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens**

Die Gewässerumgestaltung beschränkt sich auf den Anfangsabschnitt des Grabens auf dem ehemaligen Gelände eines Streichelzoos. Hier werden 30 m des Grabens verfüllt. Auf weiteren 25 m erfolgt die Ausweitung des Grabens, an die sich das Drosselbauwerk anschließt. Die Maßnahme ist von geringer Größe. Als weiteres Vorhaben mit möglichen kumulierenden Umweltauswirkungen ist der Neubau der Oberschule zu nennen, der den Gewässerausbau planerisch mitberücksichtigt. Die Größe des Vorhabens lässt keine erheblichen Umweltauswirkungen und Wechselwirkungen erwarten.

➤ **Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten**

Die Gewässerumgestaltungen finden zeitgleich mit dem Neubau der Oberschule Ohlenhof statt. Dieser Punkt wurde bereits im vorhergehenden Punkt erläutert.

➤ **Bestehende Nutzung des Gebietes**

Das Gebiet diente bislang als Streichelzoo, der jedoch bereits aufgegeben wurde. Auswirkungen aus der bisherigen Nutzung ergeben sich nicht.

4 Abschließende Gesamteinschätzung:

Das Ergebnis der Vorprüfung ergibt nach überschlägiger Betrachtung aller Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, dass gemäß § 7 Abs.1 Satz 3 UVPG keine UVP-Pflicht besteht, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs.2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Gem. § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Zudem ist die Feststellung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Sie wird hiermit durch Bekanntmachung im Internet öffentlich zugänglich gemacht.

Im Auftrag



Lange